

Erzeugererklärung für Sperrmüll / Altholz

Anlieferung von Sperrmüll / Altholz aus Privathaushalten durch beauftragte Dritte

Diese Erzeugererklärung ist bei Übergabe der Abfälle an den beauftragten Dritten auszufüllen und diesem zu übergeben.

Die Erklärung ist bei der Anlieferung an der Anlage / Waage abzugeben!

Eine Anlieferung ist nur einmal pro Tag unter Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erzeugererklärung **im Original** möglich.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

Angaben zum Abfallerzeuger / Herkunft des Sperrmülls / Altholzes:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zum Eigentümer / Hausverwaltung

Name, Vorname

Kundennummer (diese finden Sie auf Ihrem Gebührenbescheid)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich habe folgendes Unternehmen mit der Anlieferung von **Sperrmüll**** und/oder **Altholz****
bei den **Entsorgungsanlagen** **Bengelbruck** oder **Rexingen** beauftragt.

Angaben zum Beauftragten Dritten (Transporteur)

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Tag der Anlieferung

KFZ-Kennzeichen



Wichtige Hinweise

An die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger könne Sperrmüll und/oder Altholz bei den zugelassenen Abfallanlagen anliefern. Bei gleichzeitiger Anlieferung beider Fraktionen sind die Abfälle getrennt zu halten. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Der Abfallerzeuger kann sich dazu Dritter bedienen. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis (Erzeugererklärung) über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Bei der Anlieferung werden Gebühren entsprechend der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt berechnet. Diese sind bei der Anlieferung in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.

Für die vorgenannten Abfallarten gelten folgende Definitionen:

§ 6 Abfallarten

(1) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.

(2) Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie A IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glasinhalt), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.

(26) Sperrmüll ist Restmüll und Abfall im Sinne von § 7 Abs. 1, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet eingesetzten 60 Liter-Restmüllbehälter passt und getrennt vom anderen Restmüll eingesammelt und transportiert wird.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Freudenstadt erhältlich und unter www.awb-fds.de/datenschutzerklaerung/ zum Download bereitgestellt.

Datum und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Auf die derzeit gültigen Gebühren wurde/n ich/wir hingewiesen.

Zur Vermeidung von Rückfragen bitte vollständig ausfüllen und im Original oder per E-Mail zurücksenden an:

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Freudenstadt

Landratsamt Freudenstadt | Herrenfelder Str. 14 | 72250 Freudenstadt
Tel.: 0800 9638527 | service@awb-fds.de

(Hinweis zu E-Mail: Bitte nur als Anlage in den Formaten PDF, JPG, TIF)

